



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christina Haubrich, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### Einführung der zweiten Leichenschau

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird gebeten, bei der bereits angekündigten Novellierung des Bestattungsrechts vorzusehen, dass so wie in fast allen Bundesländern die polizeiliche Unbedenklichkeitsbescheinigung als Voraussetzung für Feuerbestattungen aufgegeben wird und eine verpflichtende zweite ärztliche Leichenschau eingeführt wird.

### Begründung:

Im Falle eines Todes erfolgt die erste Leichenschau grundsätzlich durch eine Ärztin bzw. durch einen Arzt. Eine Voraussetzung für die Feuerbestattung, ist in Bayern die bestätigte polizeiliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese wird von der im Sterbeort zuständigen Polizeidienststelle bestätigt, wenn ihr keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bekannt sind. Die Kenntnis darüber entnimmt die Polizeidienststelle der Todesbescheinigung. Diese Vorgehensweise birgt unterschiedliche Hürden. Zum einen ist Bayern neben Bremen das vorletzte Bundesland, das noch mit polizeilicher Unbedenklichkeitsbescheinigung arbeitet. Sofern der Verstorbene seinen Wohnsitz nicht in Bayern hat, die Einäscherung jedoch dort stattfinden soll, ergeben sich für die Bestattungsunternehmen ein bürokratischer und administrativer Aufwand zwischen den Ländern, bei denen es diese Bescheinigungen nicht gibt.

Im Fall einer Strafrechtsverfolgung ist zum anderen mit der polizeilichen Unbedenklichkeitsbescheinigung die Aufdeckung und Aufklärung eines nicht natürlichen Todes nicht gewährleistet. Im Falle eines durch die erste Leichenschau festgestellten natürlichen Todes geht die Polizei einer weiteren Ermittlung nicht nach. Wurde der Tod z. B. durch Fremdeinwirkung in der ersten Leichenschau nicht erkannt, wird möglicherweise die Aufklärung eines nichtnatürlichen Todes verhindert. Aus diesem Grund ist eine amtliche zweite Leichenschau durch eine Ärztin oder einen Arzt erforderlich, um damit zu bestätigen, dass kein Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod besteht. Dies entspricht auch seit langem den Reformvorschlägen der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsministerkonferenzen und der Justizministerkonferenzen.